

# Thesen zu Handen der Lehrerschaft des Kantons Glarus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 21

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239693>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 23. Mai 1879.

Nro. 21.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

## Thesen zu Händen der Lehrerschaft des Kantons Glarus über das Thema:

«Ist die Stellung, die der kantonale Lehrerverein gegenwärtig einnimmt, geeignet, die Interessen der Schule und der Lehrerschaft bestmöglichst zu fördern und zu wahren, oder ist eine Reorganisation im Sinne einer gesetzlich organisirten Stellung desselben wünschbar?» — gestellt von Sekundarlehrer Balth. Streif. Mit Bemerkungen seitens der Redaktion des Päd. Beob. (R. B.)

(Einzelne Thesen mehr lokaler Färbung sind hier weggelassen.)

1. Was für Rechte und Pflichten hat gegenwärtig der freiwillige kantonale Lehrerverein als solcher gegenüber dem Staate? (R. B.) Gar keine.

2. Wie machen sich die Folgen dieses recht- und pflichtenlosen Zustandes geltend? a) Der Einfluss des Vereins ist nach allen Richtungen gehemmt; sein Ansehen und seine Bedeutung sind deshalb möglichst gering. b) Dem Ganzen wie dem Einzelnen geht jeder Sporn zu einer belebenden und befruchtenden Initiative in Schulsachen ab. c) Bei der Exekutive kann er, weil ausser dem Gesetze stehend, keine Berücksichtigung finden. d) Der Verein steht zu dem einzelnen Mitgliede macht- und mittellos da und vermag ihm in gegebenen Fällen weder Schutz und Schirm, noch Vermittlung und Rückhalt zu bieten. e) Zwischen den Schulbehörden und dem Verein besteht kein innerer Zusammenhang, keine wechselseitige Strömung, kein belebender und belehrender Verkehr, weder Fühlung noch Kontrolle etc.

3. Welche Pflichten würde voraussichtlich ein Obligatorium für Verein und Lehrerschaft involviren? a) Pflicht zur Begutachtung wichtiger Schulfragen, Vorlagen und Jahresberichte. b) Zwang bezüglich Besuch der Konferenzen und Lieferung schriftlicher Arbeiten.

4. Welche Vorthelle und Rechte würde voraussichtlich ein Obligatorium für Verein und Lehrerschaft in sich schliessen? a) Gesetzlicher Rapport der Oberbehörde an den Verein in wichtigern Schulfragen. b) Recht der Prüfung und Begutachtung. (R. B.) Steht im Kanton Zürich der Synode und den Bezirkskapiteln zu. c) Engere Verbindung mit den Schulbehörden, insbesondere Vertretung des Vereins im Kantonsschulrath mittelst Selbstwahl. (R. B.) Die kantonale zürcherische Synode wählt zwei ihrer Mitglieder in den Erziehungs Rath, der ein Siebnerkollegium ist. d) Gesetzliche Sicherung der bisher üblichen (aber nicht pflichtigen) Staatsbeiträge nebst Aufbesserung derselben. e) Sporn und Wegleitung zu kollektiven Anregungen. f) Maassgebende Kompetenzen bezüglich der Exe-

kutive. g) Maassgebende Kompetenzen bezüglich Schutz und Schirm zu Gunsten des einzelnen Mitgliedes etc.

5. Welche wünschenswerthen Institutionen liessen sich leicht anstreben und erreichen? a) Kreirung eines Mittelgliedes (Ausschuss oder Lehrerkommission geheissen) zwischen dem Kantonsschulrath und dem Lehrerverein, gebildet aus beidseitigen Mitgliedern, aa) zu rascher Einleitung, Ueberleitung und Vermittlung der Geschäfte zwischen der Oberbehörde einerseits und dem Verein oder den Filialkonferenzen oder einzelnen Lehrern andererseits und umgekehrt; bb) zur Einleitung und Begutachtung der beidseitigen Vorlagen und Anregungen; cc) zur Ueberwachung der Interessen des Schulwesens und des Lehrerstandes etc. (also vorberathend, begutachtend, vermittelnd, beaufsichtigend). (R. B.) Dieses «internationale» Kollegium müsste ein wesentlicher Faktor zur Vermittlung und Ausgleichung der Interessen werden. Statt «Lehrerkommission» müsste aber wol der Ausdruck «Schulkommission» gewählt werden. b) Gründung von einer «Alterspension» mit festen nicht unter 50 % des Gehaltes stehenden Ansätzen für 40- bis 50-jährigen Schuldienst, wozu Staat und Gemeinden verpflichtet würden. (R. B.) Der zürcherische Ruhegehalt eines Primarlehrers schon nach 30 Schuldienstjahren erreicht Fr. 800. c) Gesetzliche Dienstalterszulagen. (R. B.) Im Kanton Zürich nach 5 Dienstjahren Fr. 100, nach 10 Fr. 200, nach 15 Fr. 300 und nach 20 Jahren Fr. 400. d) Ausreichende Unterstützung der Alterskasse. (R. B.) In die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer bei der Rentenanstalt in Zürich zahlt die Staatskasse allda jährlich Fr. 5 für jeden Primar- und Sekundarlehrer, dieser selber je Fr. 10.

6. Soll der Lehrerverein ferner Stellung nehmen gegenüber den Mängeln des Schulgesetzes, die sowol die Exekutive erschweren und der Erreichung des eigentlichen Zweckes hemmend entgegenstehen, als auch den Einfluss der Lehrerschaft ungebührlich beschränken? Welches sind vornämlich diese Punkte des Schulgesetzes? a) Sind die gesetzlichen Ferien nicht zu kurz bemessen? (R. B.) Betragen im Kanton Zürich acht ganze Wochen, einzelne weitere Tage nicht gerechnet. b) Ist nicht eine strammere Organisation der Repetirschulen notwendig. Soll sich nicht an dieselbe eine auf die Dauer von wenigstens 2 Jahren berechnete Fortbildungsschule anschliessen? Soll sich die letztere nur im Sinne fakultativer Verpflichtung für solche, die sich ein gewisses Maass von Kenntnissen nicht erworben haben, oder absolut auf alle jungen Leute männlichen Geschlechtes ausdehnen? (R. B.) Diese letztern Fragen harren bei uns auch noch ihrer gesetzlichen Erledigung und sind die Ansichten über Freiwilligkeit oder Obligatorium sehr getheilt. Dies letztere ist ohne anders eine Forderung der fortschrittlichen Zukunft. Warum also nicht sofort

ihr gerecht werden? Mehrjährigen Sekundarschülern dürfte Freiwilligkeit zugestanden werden. Töchterfortbildungsschulen werden folgen, wenn die für Jünglinge sich konsolidiert haben. c) Ist das Maximum von 70 Schülern unter einem Lehrer nicht immer noch viel zu hoch? (R. B.) Gewiss, trotzdem das zürcherische sogar noch auf 80 lautet. d) Sind Lehrplan und Lehrmittel nicht jeweiligen allervorderst dem Lehrerverein, resp. der Kommission zu unterbreiten. (R. B.) Gehört zu dem unter 4, b geforderten Recht. e) Warum soll der Lehrer in der Schulpflege nur beratende Stimme haben bei Verhandlungen, in denen seine Person nicht in Frage kommt. (R. B.) Die «beratende» Stimme mit dem Recht der Antragstellung und der Einsichtnahme des Protokolls hat einen bedeutenden Werth. Eine entscheidende Stellung «von Amtswegen» trägt einen stark antidemokratischen Anstrich. f) Soll nicht da, wo die Zahl der Lehrer einer Gemeinde 3 übersteigt, den Lehrern das Recht und die Möglichkeit eingeräumt werden, Vertreter in die Schulpflege zu wählen, die bei «innern Schulfragen» nach Instruktion des Konventes zu referiren haben? (R. B.) Bei grossen Lehrerkollegien, wie z. B. in der Stadt Zürich, findet eine derartige Vertretung statt. Die «Instruktion» möchte ihre Schwierigkeiten bieten. Sie war ein würdiges Seitenstück zum ad referendum der alten zopfigen Tagsatzung. g) Sollten nicht dem Lehrer behufs Besuch anderer Schulen gesetzlich wenigstens 2 Tage bewilligt werden? (R. B.) Gilt im Kanton Zürich als Usus. h) Ist eine Amtsdauer von 3 Jahren nicht zu kurz bemessen? (R. B.) Unsere 6jährige trägt allerdings der Schwierigkeit der Lehrerstellung mehr Rechnung. i) Den Gemeinden sind bezüglich periodischer Lehrerwahl ausserordentlich weitgehende schützende Bestimmungen vorgesehen: Thut das Gesetz das Nämliche auch gegenüber den Lehrern? Welchen Schutz bietet das Gesetz dem Lehrer gegen allfällig erlittenes Unrecht? k) Sollte das Minimum der jährlichen Besoldung nicht höher gestellt werden? (R. B.) Beträgt im Kanton Zürich Fr. 1200 nebst Wohnung, Holz- und Pflanzland oder Entschädigung dafür; für Sekundarlehrer Fr. 600 mehr. l) Ist es nicht vom Uebel, dass der ominöse Prügelartikel — zum Gaudium aller Strolche von Schülern und zur Waffe für pflichtvergessene Eltern — schwarz auf weiss im Gesetze steht? m) Sollte das Schulgeld für Sekundarschulen (Maximum Fr. 20) nicht herabgesetzt werden? (R. B.) Ist bei uns ganz aufgehoben. n) Ist es nicht verfehlt und bezüglich der Exekutive von bösen Folgen, dass das Gesetz den Schwerpunkt der permanenten Leitung und Beaufsichtigung an Schulen in erster Linie und so zusagen ausschliesslich den Gemeindeschulpflegen überbindet? Thun diese und vermögen sie zu thun kraft ihrer Komposition und Stellung zur Gemeindeschule, was diesfalls das Gesetz ihnen auferlegt und zumuthet? Vermag die zeitweilige periodische Kontrolle des Schulinspektors die weite Kluft zwischen der Oberbehörde und den Schulpflegen auszufüllen und die mangelhafte Exekutive genügend zu ergänzen? Wäre nicht die Zwischenstellung von Bezirksschulpflegen (mit Vertretung des Lehrerstandes) vermöge grösserer Kapazität, Unparteilichkeit und Uebersicht weit eher geeignet, die Lücke auszufüllen und den Vollzug des Gesetzes zu leiten? Die Ortsschulpflegensollten dessenungeachtet ihrer bisherigen Pflichten keineswegs entbunden, sondern eher durch Verschärfung der Exekutivbestimmungen unter genauere Kontrolle gestellt werden. (R. B.) Die Verlegung des Schwerpunktes der Schulbeaufsichtigung auf entweder Kreisinspektoren oder Kreiskollegien (Bezirksschulpflegen) oder die Gemeindeschulpflegen erlitt im Kanton Zürich schon wiederholt eingehende Erörterungen. In Bezug auf die Wahl zwischen Inspektorat (neu) oder Bezirksschulpflegen (bisherig) entschied die Schulsynode vor etwa 10 Jahren mit schwacher

Mehrheit zu Gunsten des Bestehenden. Sieber's Ideen für Ausgestaltung der Demokratie waren diesfalls dezentralistisch: die Ortsschulpflegen sollten in ihrer Bedeutung gehoben werden; ein Kreisinspektor sollte die staatliche Kontrolle ausüben.

Man hat den Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich schon oft vorgeworfen, dass sie jeglicher Initiative für Aeufnung des Schulwesens entbehren. In letzter Zeit haben sich die Kollegien von Horgen und Meilen in Sachen der Schulhygiene und der Vereinfachung des Elementarunterrichts und das Kollegium von Winterthur für Hebung der Töchterarbeitsschule etc. einen bessern Ruf erworben. Die Bezirksschulpflege Zürich dagegen mit ihren 17 Mitgliedern und ihrer Beaufsichtigung von mehr als 200 Schülern bildet ein wahres Martyrium ohne Erfolg und ist darum auch einem steten Wechsel in der Mitgliedschaft unterworfen, welche Misère natürlich die Situation noch weiter verschlimmert. Eine solche Abnormität fordert dringlich eine Umgestaltung der Verhältnisse.

Unsere unmaassgebliche Idee geht dahin: Kreisinspektoren für das eigentliche Unterrichtsgebiet; vom Volke frei gewählte Kreisschulpflegen von je 3 Mitgliedern zunächst für die administrative Seite (Schulbauten etc.). In diesen Behörden haben die Inspektoren beratende Stimme. Auch in reinen Unterrichtsfragen ist dies Kollegium im Streitfall zweite Instanz. — Dieses «gemischte» System dürfte vielleicht auch den Intentionen der Glarner Schulreformer entsprechen.

Wir wünschen unsern Glarner Freunden bei beharrlicher Ausdauer die Erreichung eines annehmbaren Zieles. Einigkeit im Streben hat stets Erfolg. Ist auch unsere demokratische Zeit keineswegs dazu angethan, Ständesonderrechte zu pflegen oder zu gestalten: die begutachtende Stellung eines Fachkollegiums (der kantonalen Lehrerschaft) darf keineswegs als eine Bevorrechtung angesehen werden. Ein Problem der demokratischen Zukunft mng übrigens die «gemischte» Schulsynode eines Kantons sein, die, vom Volke frei gewählt, alle nicht so inkorporirten Lehrer mit beratender Stimme in sich schliesst.

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 14. Mai 1879.)

91. Rücktritt des Herrn Lehrer Forster in Kilchberg auf Schluss des Semesters unter Gewährung einer Aversalsumme.

92. Die im Verlage von Keller in Zürich erschienene physikalische Wandkarte von Europa wird zur Anschaffung für die Sekundarschulen empfohlen in der Meinung, dass dieselbe erst nach erlangter Kenntniss der politischen Verhältnisse zu gebrauchen wäre.

93. Es wird den weniger bemittelten Primarschulen, welche die im Verlage von Lebet in Lausanne erscheinende Sammlung von Abbildungen nützlicher Vögel anschaffen, durch Kreisschreibern ein Staatsbeitrag an die bezüglichen Kosten in Aussicht gestellt.

94. Die Aktensammlung zur schweizer. Reformationgeschichte von Dr. Strickler, Band I—II, wird den Schulkapiteln — mit Ausnahme von Zürich und Winterthur, wo das Werk in den städtischen Bibliotheken zur Verfügung steht — unentgeltlich verabreicht.

95. Die Schulpflegen, welche in Fällen von Abwesenheit der Lehrer (Rekrutendienst etc.) Vikariatsdienste nöthig haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass vom Erziehungsrathe patentirte Lehrkräfte abgeordnet werden können.

## Schulnachrichten.

-g- Das zürcher. Absenzenwesen in der Jahresberichterstattung. Das Wochenblatt des Bezirkes Meilen ist ungehalten darüber, dass in den Jahresberichtstabellen über das Schulwesen den Schulpflegen immer neue Angaben zugemuthet werden. Während die Ausscheidung der Schülerzahl nach den einzelnen Klassen ohne Bemängelung